

# RS Vfgh 2021/6/8 G39/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.2021

## Index

70/06 Schulunterricht

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

SchulunterrichtsG §17 Abs1b, §19 Abs1a, §31a, §31b

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des SchulunterrichtsG betreffend die Differenzierung der Leistungsniveaus von Schülern an Mittelschulen mangels rechtlicher Betroffenheit von Lehrern und Schulleitern

## Rechtssatz

Die angefochtenen Bestimmungen enthalten Regelungen über die Zuteilung von Schülern an Mittelschulen zu unterschiedlichen Leistungsniveaus in Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung. Diese Bestimmungen gestalten ausschließlich die Rechtssphäre von Schülern an Mittelschulen. Im Antrag wird auch lediglich auf die Bedeutung der Leistungsniveaus "Standard" und "Standard AHS" für die Schüler und ihren weiteren Lebensweg abgestellt. Weder die Erstantragstellerin als Lehrerin an einer Mittelschule noch der Zweitantragsteller als Schulleiter werden durch die angefochtenen Bestimmungen nachteilig in ihrer Rechtssphäre berührt.

## Entscheidungstexte

- G39/2021  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2021 G39/2021

## Schlagworte

Schulen, Schulunterricht, VfGH / Individualantrag, VfGH / Legitimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G39.2021

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)